

## AUSSCHREIBUNG DER WAHL DES SENATS

Im Einvernehmen zwischen dem Senatsvorsitzenden und dem Rektorat wird gemäß § 25 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 120/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I 131/2015 und § 22 des II. Abschnittes der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Senats der Universität für Bodenkultur Wien für die Funktionsperiode vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2019 ausgeschrieben.

1. Die Wahl ist in den Kalenderwochen 23 und 24 durchzuführen.
2. Aktiv wahlberechtigt sind (soweit sie am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen oder am Stichtag der Universität gemäß § 125 Universitätsgesetz 2002 zur Dienstverrichtung zugewiesen sind):
  - a) Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:  
alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002) und Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind
  - b) Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der in den § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 genannten Gruppen:  
alle Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 100 Universitätsgesetz 2002)
  - c) Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals:  
alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002)
3. Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 04.04.2016.
4. Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv Wahlberechtigten, soweit diese nicht vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen sind Mitglieder des Rektorates und des Universitätsrates (§ 20 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002) sowie Personen, die am Stichtag nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen oder am Stichtag nicht der Universität zur Dienstverrichtung zugewiesen sind (§ 125 Universitätsgesetz 2002).

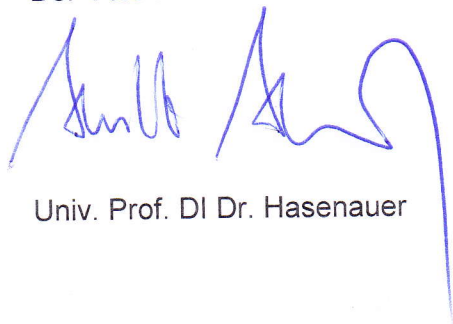
5. Gemäß § 22 Abs. 3 des II. Abschnittes der Satzung werden nachstehende Personen mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl (Wahlkommission gemäß § 23 des II. Abschnittes der Satzung) betraut:

- O. Univ.-Prof. Dr. Helga Kromp-Kolb
- Univ.-Prof. DI Dr. Willbald Loiskandl
- Univ.-Prof. Dr. Axel Schopf
- Ass.Prof. DI Dr. Reinfried Mansberger
- Ass. Prof. DI Dr. Ewald Pertlik
- Priv.Do. Dr. Ute Henniges
- Eva Baldrian
- Gerhard Thomas Kriz, MAS
- Ing. Marion Koppensteiner

6. Informativ wird festgehalten, dass gemäß § 20a Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 bei Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 Universitätsgesetz 2002 so zu erfolgen hat, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder. § 20 a Abs. 2 zweiter Satz Universitätsgesetz 2002 ist anzuwenden.

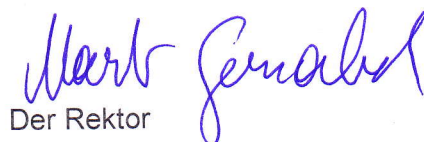
Wien, am 02.05.2016

Der Vorsitzende des Senats



Univ. Prof. DI Dr. Hasenauer

Für das Rektorat:



Der Rektor

Univ. Prof. DI Dr. Dr. h.c.mult. Gerzabek